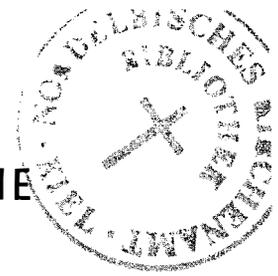


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 9

Greifswald, den 30. September 1996

1996

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	122	C. Personalmeldungen	135
Nr. 1) Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 31.3.1996	122	D. Freie Stellen	135
Nr. 2) Ordnung der Kirchenmitgliedschaft	122	Nr. 6) Auslandsdienste	
Nr. 3) Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 9. August 1996	126	E. Weitere Hinweise	136
Nr. 4) Orientierung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	133	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	136
Nr. 5) Richtlinie für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche	134		
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	135		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 31.3.1996.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 16.7.1996
Das Konsistorium
B 20601 - 28/96

Nachstehend veröffentlichen wir das 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 31.3.1996, welches von der IX. Landessynode auf ihrer 8. ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

Harder
Konsistorialpräsident

§ 1

Das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 4. November 1990 (Abl. 1991, Nr. 5, Seite 54) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a. Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird von den Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

3. § 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Finanzgericht zu.

§ 2

Ziffer 1. und 3. dieses Kirchengesetzes treten rückwirkend zum 1.1.1996, Ziffer 2. rückwirkend zum 1.1.1994 in Kraft.

Prof. Dr. Zobel
Präses der Landessynode

Das vorstehende von der Landessynode am 31.3.1996 beschlossene und mit staatlicher Anerkennung vom 26. Juni 1996 ergänzte Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 16.7.1996

Die Kirchenleitung

Berger
Bischof

Nr. 2) Ordnung der Kirchenmitgliedschaft

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 16.7.1996
Das Konsistorium
C 11003 - 2/96

Nachstehend veröffentlichen wir als Material die „Ordnung der Kirchenmitgliedschaft“ der Arnoldshainer Konferenz. Dieses stellt einen Teil der gegenwärtig von der Arnoldshainer Konferenz in Erarbeitung befindlichen Lebensordnung dar.

Harder
Konsistorialpräsident

Arnoldshainer Konferenz

Kirchenmitgliedschaft

Artikel I Grundlegung

Der Begriff Kirchenmitgliedschaft weist auf die neutestamentliche Bezeichnung der Christen als Glieder am Leib Christi zurück. Kirche sind die in Jesus Christus verbundenen Gemeindeglieder. Als Gemeinschaft von Personen hat sie auch eine rechtliche Gestalt. Deshalb ist die Mitgliedschaft in ihr auch rechtlich beschreibbar; sie wird durch die Taufe begründet und durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gekennzeichnet.

A. Das biblische Zeugnis

1. In den gebräuchlichen Bibelübersetzungen fehlt das Wort Kirche. Der entsprechende biblische Begriff (hebr. „qahal“ „edah“, griech. „ekklesia“) wird mit Gemeinde übersetzt. Gemeint ist ursprünglich eine gottesdienstliche Versammlung, wie es im 22. Psalm heißt: „... ich will dich in der Gemeinde rühmen“ (V. 23). In gleichem Sinne kann Paulus von der Gemeinde reden: „Wenn ihr in der Gemeinde zusammenkommt ...“ (1 Kor 11,18). Mitglieder der Gemeinde sind alle Christen, die sich aus solchem Anlaß versammelt haben. Dieser Sinn von Gemeinde bleibt auch bestehen, wenn alle an einem Ort lebenden Christen als Gemeinde bezeichnet werden, z.B. als „Gemeinde in Jerusalem“ (Apg 8,1), „Gemeinde Gottes in Korinth“ (2. Kor 1,1) u.a. Auch wenn Gemeinde die gesamte Christenheit bezeichnet, ist die Gesamtheit derjenigen gemeint, die an verschiedenen Orten zu den Versammlungen der Christen gehören.

2. Gemeinde wird im Neuen Testament vielfältig theologisch qualifiziert: sie ist die „Gemeinde Gottes“ (1 Kor 1,2), das „heilige Volk, das Volk des Eigentums“ (1 Petr 2,9). Damit werden Bezeichnungen aufgenommen, die zuvor nur der alttestamentlichen Gemeinde galten. Daß die Gemeinde nur in Beziehung zu Jesus Christus christliche Gemeinde ist, kommt besonders in der Bezeichnung der Gemeindeglieder als Glieder am Leib Christi zum Ausdruck: „Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied“ (1 Kor 12,27). Weil alle Glieder aufeinander angewiesen sind und „in gleicher Weise füreinander sorgen“ (1 Kor 12,25), sind sie in diesem Sinne Mitglieder.

3. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist mit sichtbaren Kennzeichen verbunden. Zu ihnen gehört das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus: „Denn wenn du mit deinem Munde bekennst, daß Jesus der Herr ist, und in deinem Herzen glaubst, daß ihn

Gott von den Toten aufweckt hat, so wirst du gerettet“ (Röm 10,9). Ein entscheidendes Kennzeichen ist die Taufe, auf die alle Gemeindeglieder angesprochen werden können: „Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft ...“ (1 Kor 12,13; vgl. Röm 6,3 f.). Auch in der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, in denen das Abendmahl gefeiert, die Überlieferung weitergegeben und die Gemeinde durch „prophetische“ Rede erbaut wird, drückt sich die Zugehörigkeit zur Gemeinde aus.

4. Wie Menschen ursprünglich Gemeindeglieder wurden, wird mehrmals in der Apostelgeschichte geschildert. Nach der Pfingstpredigt des Petrus, die den Hörenden „durchs Herz“ gegangen war, heißt es: „Die nun sein Wort annahmen, ließen sich taufen; und an diesem Tage wurden hinzugefügt etwa dreitausend Menschen“ (Apg 2,41). Von denen, die so „hinzugefügt“ wurden, wird dann gesagt: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“ Diese Darstellung zeigt, daß die Gemeindegliederzugehörigkeit auf einer Folge von Schritten beruhte: Auf das Hören der Christusbotschaft folgen der Glaube, die Taufe und die gelebte Gemeinschaft.

B. Die geschichtliche Entwicklung

1. In den ersten drei Jahrhunderten der Ausbreitung des Christentums wird die Praxis des Neuen Testaments fortgesetzt: Man wird Glied der Kirche aufgrund der Missionspredigt durch die Taufe, die am Ende einer längeren Vorbereitungszeit steht (Katechumenat). Die Dauer der Vorbereitungszeit sowie die Tatsache, daß Katechumenen ihre Taufe zunehmend aufschoben, obwohl dies als Unsitte gerügt wurde, führen dazu, daß es nebeneinander „Christen vor der Taufe“ und getaufte Christen gibt.

Andererseits entwickelt sich aufgrund einer schon im Neuen Testament in Erscheinung tretenden Familien-Ethik die Sitte der Taufe von Christenkindern unter der Verantwortung ihrer Eltern. Es gibt also in der Frühzeit nebeneinander drei Arten der Zugehörigkeit zur Kirche: Katechumenen, getaufte Kinder (ohne Katechumenat), getaufte Erwachsene.

2. Mit der konstantinischen Wende setzt eine neue Entwicklung ein: Im Zuge der abendländischen Mission führt die Taufe von Führern und Fürsten zum korporativen Beitritt ihres Volkes zur Kirche.

Außerdem tritt die Erwachsenentaufe in den christlich gewordenen Volksverbänden immer mehr zurück, was zur Folge hat, daß der Katechumenat von der Taufe verschwindet. Die Kindertaufe wird mehr und mehr die normale Form der Eingliederung in die Kirche, wobei die Taufriten entsprechend angepaßt werden.

3. Die Kirchen der Reformation übernehmen die überkommene abendländische Praxis. Jedoch bekommt die mit der Taufe erworbene Kirchenmitgliedschaft neben dem universalen (Getaufte sind Glieder der Gesamt-Christenheit) auch einen partikularen Aspekt (Getaufte sind Glieder einer bekenntnisbestimmten Territorialkirche). Das korporative Konzept setzt sich darin fort, daß die Landeskinder in der Regel der Konfession des Landesherrn folgen.

Die Täufer erklären die Kindertaufe für ungültig mit der Be-

gründung, weil das zur Taufe gehörende persönliche Bekenntnis damit verloren ginge. Sie beriefen sich auf Texte des Neuen Testaments, in denen nach ihrer Auffassung die Abfolge Predigt - Hören - Glaube - Taufe vorgegeben sei.

Das Aufklärungszeitalter nimmt diesen Akzent teilweise auf und bindet praktisch die volle Kirchenmitgliedschaft an die im Konfirmationsgelübde zum Ausdruck kommende bewußte Willensäußerung. Generell hat sich aber die Kindertaufe durchgehalten.

4. Als Ergebnis kann man festhalten: Die Kindertaufe ist der Regelfall geworden. Die mit ihr begründete Mitgliedschaft zur Kirche leitet sich her aus der stellvertretenden Entscheidung der Eltern. Die persönliche und kirchlich geregelte Beitrittsentscheidung einzelner, wie sie in der Anfangszeit der Kirche üblich war, hat aber heute wieder Bedeutung gewonnen. Diese Bedeutung wird zunehmen.

Die Taufe ist die Grundlage für die Kirchenmitgliedschaft. Darin sind alle Glieder der Kirche gleich. Praktisch machen aber die Kirchenmitglieder von ihrer Mitgliedschaft ganz unterschiedlichen Gebrauch. Das Mitgliedsverhalten reicht von intensiver Teilnahme an Gottesdiensten und allen anderen Lebensäußerungen der Gemeinde bis hin zu einer sogenannten distanzierten Kirchenmitgliedschaft. Dazwischen liegt eine Vielfalt von Möglichkeiten, Kirchenmitgliedschaft wahrzunehmen und zu gestalten.

5. Die Kirchenmitgliedschaft kommt neuerdings verstärkt im europäischen Zusammenhang in den Blick. Dabei zeigt sich z.B., daß auch die nordischen Kirchen, in denen Staatsbürgerschaft und Kirchenzugehörigkeit zumeist mit der Geburt erworben werden, die Taufe zur alleinigen Grundlage der Kirchenmitgliedschaft bestimmen wollen.

Ferner wird im europäischen Zusammenhang künftig vermehrt darauf zu achten sein, daß für Fragen der Kirchenmitgliedschaft innerhalb Europas korrespondierende Regelungen getroffen werden.

Artikel II

Die gegenwärtige Praxis

Die Zugehörigkeit der Christen zur evangelischen Kirche wird theologisch als Gliedschaft und juristisch als Mitgliedschaft definiert.

1. Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet. Die Kirchenmitgliedschaft zu einer bestimmten Gemeinde und Landeskirche richtet sich zusätzlich nach der Konfession und dem Wohnsitz.

Die Regelung des Kirchenmitgliedschaftsrechts ist eine der eigenen Angelegenheiten der Kirchen. Sie bestimmen verbindlich, wer zu ihnen gehört. Das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD regelt deshalb in einem eigenen Abschnitt den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft.

2. Jeder getaufte Christ gehört einer bestimmten Kirchengemeinde an. In der Regel ist dies die örtlich zuständige Gemeinde (Wohnsitzgemeinde). Dieses sogenannte Parochialprinzip gilt nicht uneingeschränkt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzun-

gen sind Umgemeindungen möglich. Neben den Ortsgemeinden gibt es Personalgemeinden und Anstaltsgemeinden, zu denen die Kirchenmitgliedschaft bestehen kann.

3. Die Kirchenmitgliedschaft endet mit Fortzug aus dem Geltungsbereich des Kirchengesetzes, durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder durch Kirchenaustritt. Dieser wird vom staatlichen Gesetzgeber durch Kirchenaustrittsgesetze geregelt. Damit ist aus der Sicht des Staates garantiert, daß niemand gegen seinen Willen einer Religionsgemeinschaft angehören muß. Es bleibt aber Sache der Kirchen, darüber zu entscheiden, welche Wirkungen der Kirchenaustritt innerkirchlich hat.

4. Der eigenständige Regelungsbereich des Erwerbs der Kirchenmitgliedschaft umfaßt auch die Wiederaufnahme Ausgetretener, für die in den Landeskirchen unterschiedliche Bestimmungen getroffen worden sind, sowie den Zuzug von Evangelischen aus dem Ausland.

5. Die Kirchenmitgliedschaft ist die Grundlage für die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste und Mitwirkungsmöglichkeiten. Zu den förmlichen Rechten gehören vor allem das kirchliche Wahlrecht und die Befähigung zum Patenam (vgl. Muster einer Ordnung: Konfirmation. Abl. EKD 1987 S. 474). Zu den Pflichten gehört auch, durch angemessene finanzielle Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche beizutragen.

Artikel III

Besondere Probleme

Probleme im Bereich des Mitgliedschaftsrechts sind in der notwendigen Verknüpfung zwischen Kirche als geistlicher Gemeinschaft und als Rechtsgemeinschaft angelegt. Besondere Problemkreise ergeben sich gegenwärtig in folgenden Bereichen:

1. Beteiligung noch nicht Getaufter

Grundlage der Gliedschaft am Leibe Christi und damit der Mitgliedschaft in der Gemeinde ist die Taufe. Wer noch nicht getauft ist, kann deshalb noch nicht im Vollsinn der christlichen Gemeinde angehören. Dabei kommen zwei Personenkreise in den Blick: a) ungetaufte Kinder, b) Jugendliche und Erwachsene, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden.

a) Einige Kirchenverfassungen (Braunschweig / Hannover) sehen ausdrücklich vor, daß ungetaufte Kinder christlicher Eltern bis zur Religionsmündigkeit als Kirchenmitglieder gelten oder bestimmte Rechte haben, ohne Mitglieder zu sein (Baden). Die Arnoldshainer Konferenz hat sich in einer Stellungnahme vom 12. Dezember 1972 auf dem Hintergrund der Diskussion über den Taufaufschub dazu wie folgt geäußert: „Es entspricht gemeinkirchlicher Lehre, die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern der besonderen Verantwortung der Gemeinde anzupfehlen und sie an der Verkündigung teilhaben zu lassen. Dieses in den seelsorgerlichen Bereich fallende Geschehen sollte nicht durch die Begründung eines gliedschaftsähnlichen Status verrechtlicht werden.“ Diese Argumente treffen weiterhin zu. Es empfiehlt sich, keinen mitgliedschaftsähnlichen Status zu begründen, sondern entsprechend der badischen Regelung Teilnahmeberechtigungen zu beschreiben, z.B. das Recht auf Teilnahme am gottesdienstlichen Leben, an der kirchlichen Unterweisung und auf Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen.

b) Dieselben Erwägungen gelten für jugendliche oder erwach-

sene Katechumenen. Wer sich auf dem Weg zur Taufe befindet, kann Teilnahmerechte und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeinde in vielfältiger Art und Weise erhalten. Doch handelt es sich hierbei noch nicht um Mitgliedschaft.

2. Form und Wirkungen des Kirchenaustritts

Wer aus der Kirche austreten will, muß seine Erklärung (außer in Bremen) vor einer staatlichen Stelle (Amtsgericht, Standesamt) abgeben; denn der Staat regelt die Form des Kirchenaustritts; er ist Hüter der sog. negativen Religionsfreiheit. Dieses Verfahren stößt vielfach auf Kritik. Die Arnoldshainer Konferenz hat sich in einer Stellungnahme vom 4. Mai 1990 dafür entschieden, den gegenwärtigen Rechtszustand nicht zu verändern, insbesondere weil die an sich wünschenswerte Möglichkeit, mit den Austrittswilligen vor dem Kirchenaustritt ins Gespräch zu kommen, rechtlich und auch praktisch nicht erreichbar ist. In der Stellungnahme wird aber zugleich folgendes festgestellt: „Der Kirchenaustritt ist ein schwerwiegender Vorgang, denn es sind Getaufte, die sich von der Kirche trennen. Eine solche Trennung kann die Verheißung des Evangeliums nicht aufheben, die in der Taufe sichtbaren Ausdruck gefunden hat. Deshalb hat die christliche Gemeinde auch die Pflicht, Ausgetretenen nachzugehen, sie zu besuchen, mit ihnen zu reden, sie zu informieren und einzuladen.“

Ein Problem ergibt sich in den Fällen, in denen Austrittswillige den Austritt vor der zuständigen Stelle mit der Erklärung verbinden wollen, sie wollten nur mit bürgerlichrechtlicher Wirkung aus der Kirche austreten und der Kirche als Glaubensgemeinschaft weiter angehören. Die Zulässigkeit solcher Erklärungen hat zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Inzwischen ist in Ländergesetzen klargestellt worden, daß Zusatzerklärungen unzulässig sind. Dies ist aus staatlicher Sicht rechtlich eindeutig. Die innerkirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts zu bestimmen, ist Sache der Kirchen. Nach evangelischem Kirchenrecht beendet der Kirchenaustritt die Kirchenmitgliedschaft auch innerkirchlich. Es bleibt aber die Frage, wie die Kirche Ausgetretenen begegnet, die weiter Christen bleiben wollen. Um deren Taufe willen wird sich die christliche Gemeinde der Ausgetretenen besonders annehmen müssen, sie einladen und besuchen. Kirchliche Lebensordnungen und Musterordnungen der Arnoldshainer Konferenz tragen dieser gemeindlichen Verantwortung Rechnung, indem sie z.B. im Ausnahmefall eine kirchliche Bestattung ermöglichen, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint und im Blick auf die Stellung der Verstorbenen und ihrer Angehörigen zur evangelischen Kirche verantwortet werden kann.

3. Übertritt und Wiederaufnahme Ausgetretener

In der kirchlichen Situation der Gegenwart sind die Kirchenaustritte ein besonderes Problem. Dabei gerät aus dem Blick, daß auch Eintritte, Übertritte und Wiederaufnahmen Ausgetretener häufig vorkommen.

Was die Übertritte von anderen Konfessionen in die evangelische Kirche anlangt, gibt es bisher in einigen Bundesländern Vereinbarungen zwischen den Landeskirchen und anderen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossenen Kirchen, wonach der Übertritt ohne vorherigen Austritt ermöglicht wird (z.B. Baden, Württemberg, Hannover, Sachsen). Solche Vereinbarungen bedürfen der Anerkennung durch den staatlichen Gesetzgeber. Diese Entwicklung ist zu

begrüßen. Bereits in der Vereinbarung AKf / VELKD / Ev. Methodistische Kirche heißt es: „*Es sollte angestrebt werden, daß ein Wechsel der Kirchenzugehörigkeit durch Übertritt und nicht vorherigen Kirchenaustritt nach staatlichem Recht geschieht. Die Kirchen wirken darauf hin, daß die staatlichen Regelungen dem Rechnung tragen.*“

Was die Wiederaufnahme Ausgetretener betrifft, sieht das geltende Recht in den meisten Kirchen ein Aufnahmeverfahren vor, das den Eindruck erweckt, der Schritt zum Wiedereintritt sollte eher erschwert als gefördert werden. Die Wiederaufnahme sollte so gestaltet sein, daß sie den Auftrag der Kirche erkennen läßt, Menschen in die Gemeinde Jesu einzuladen. Wenn der missionarische Auftrag gegenüber allen Nichtgetauften gilt, um wieviel mehr müßte er gegenüber denen an Bedeutung gewinnen, die getauft, aber aus der Kirche ausgetreten sind. Die Arnoldshainer Konferenz hat mit ihren Empfehlungen vom 3. April 1987 (Abl. EKD 1987, S. 255) den Konferenzkirchen nahegelegt, den Wiedereintritt zu erleichtern und besondere Wartezeiten nicht mehr zu verlangen.

4. Kirchensteuerpflicht als Folge der Kirchenmitgliedschaft
Allgemein bringt die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft die Verpflichtung mit sich, deren finanzielle Lasten regelmäßig mitzutragen. Das gilt auch für die Kirchenmitgliedschaft. In Deutschland gehört dazu die Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern. Diese Verpflichtung wird häufig kritisiert und bildet auch Anlaß für Kirchenaustritte. Theologisch wird neuerdings argumentiert, die Kirchensteuerpflicht könne nicht aus der Kindertaufe abgeleitet werden. Dazu bedürfte es eines Ja der Getauften. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, daß die Kirchenmitgliedschaft nicht erst mit dem eigenen Ja, sondern mit der Taufe beginnt. Durch sie werden Menschen in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen und damit auch an ihren Rechten und Pflichten beteiligt.

Manche kritisieren den Einzug der Kirchensteuern durch die Finanzämter und erblicken darin eine unzulässige Staatsnähe. Dieser Einwand schlägt deshalb nicht durch, weil die Finanzämter nur im Auftrag tätig werden. Der parallele Einzug der Kirchensteuer mit der Einkommenssteuer ist unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten die praktisch beste Lösung. Eine selbständige kirchliche Steuerverwaltung würde weit höhere Kosten verursachen. Zugleich sorgt diese Regelung für ein hohes Maß an Steuergerechtigkeit. Es ist aber nicht zu übersehen, daß infolge der Anknüpfung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommenssteuer erheblich weniger als die Hälfte der Gemeindeglieder zur Kirchensteuer herangezogen werden. Das sich hieraus ergebende Problem der Beitragsgerechtigkeit könnte durch eine zusätzliche Kirchensteuererhebung in Form eines Kirchengeldes gemildert werden.

Ein anderer Konfliktpunkt ist die Verwendung der Kirchensteuern. Manche möchten darüber aus Gewissensgründen selbst entscheiden. Doch ist diese Entscheidung dem einzelnen entzogen. Sie muß den gewählten leitenden Organen, in der Regel den Synoden, überlassen bleiben, weil diese die Verantwortung für das Ganze tragen.

5. Beteiligung von Nichtmitgliedern

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich vor allem in den östlichen Gliedkirchen erhebliche Wandlungen vollzogen. Zugang und Zugehörigkeit zur Kirche waren unter dem Druck des

sozialistischen Weltanschauungsstaates erschwert. Große Teile der Bevölkerung entfremdeten sich von christlichen Glaubensinhalten und Traditionen kirchlichen Lebens. Entsprechende Tendenzen sind auch in den westlichen Gliedkirchen - vor allem in großstädtischen Ballungsgebieten - unübersehbar.

Gleichwohl bestätigen soziologische Erhebungen und praktische Erfahrungen, daß viele Menschen, die der Kirche nicht mehr angehören oder noch nicht auf dem Weg zur Taufe sind, ihrer Botschaft und ihrer Arbeit positiv gegenüberstehen. Sie sind vielfach auch bereit, in Kirchengemeinden oder übergemeindlichen Einrichtungen oder an Projekten mitzuarbeiten. Deshalb wird die Frage aufgeworfen und diskutiert, ob das Kirchenmitgliedschaftsrecht diesen Personenkreis in geeigneter Weise berücksichtigen kann. In diesem Zusammenhang werden Begriffe wie „Anwartschaft“ oder „gestufte Mitgliedschaft“ genannt.

Mit den Kategorien des gegenwärtigen Mitgliedschaftsrecht ist diese Frage jedoch nicht zu erfassen. Sie muß im Zusammenhang von Gemeindeaufbau, Gemeindepädagogik und Erneuerung des Katechumenats bedacht werden. Dabei gehört es in die gemeindliche Verantwortung zu entscheiden, welche Beteiligungsmöglichkeiten noch nicht getauften Erwachsenen eröffnet werden sollen, z.B. Beteiligung an praktischen, diakonischen und gemeindlichen Aufgaben und Mitarbeit in gemeindlichen Gruppen. Einladung und Zuspruch des Evangeliums gelten allen Menschen. Die christliche Gemeinde wird deshalb offen sein für alle, die kommen und sich am kirchlichen Leben beteiligen wollen.

Artikel IV Empfehlungen für kirchliche Neuregelungen

Das Mitgliedschaftsrecht ist durch das Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) geregelt.

Rechtliche Neuregelungen im Bereich des Kirchenmitgliedschaftsrecht empfehlen sich im Blick auf die Kirchengemeinschaft innerhalb Europas, für den Übertritt sowie für die Wiederaufnahme Ausgetretener.

Zur Wiederaufnahme hat die Arnoldshainer Konferenz am 3. April 1987 Empfehlungen beschlossen, die weiter gelten und hier wiederholt werden (Abl. EKD 1987 S. 255):

1. Antrag

Die Wiederaufnahme geschieht aufgrund eines schriftlichen Antrags. Eine mündliche Bitte ist ausreichend, wenn sie einem Mitglied des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums o.ä.) oder einem Mitarbeiter der zuständigen Gemeinde gegenüber geäußert wird.

2. Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Wiederaufnahme sollte wie bisher schon in den meisten Kirchen der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o.ä.) der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers sein, auch dann, wenn der Antragsteller vor seinem Kirchenaustritt einer anderen Kirchengemeinde angehört hat.

(2) Jede Gemeinde, jeder Pfarrer und jede kirchliche Dienststelle sollte Formulare vorrätig haben und Anträge anhängig von der Zuständigkeit entgegennehmen.

(3) Es wird empfohlen, entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten zentrale Antragsstellen zu schaffen. Diese reichen die Anträge an die zuständige Gemeinde weiter. Der zuständige Pfarrer nimmt die Verbindung mit dem Antragsteller auf.

(4) Das Recht der Konferenzkirchen kann bestimmen, daß die Wiederaufnahme unter besonderen Voraussetzungen bei einer anderen als der Wohnsitzgemeinde beantragt werden kann. In diesem Fall wird der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o.ä.) der gewählten Gemeinde zuständig, falls der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o.ä.) der Wohnsitzgemeinde der Wiederaufnahme nicht widerspricht. Der Wiederaufgenommene wird Mitglied der wiederaufnehmenden Gemeinde. Die Wiederaufnahme bei einer Gemeinde, die nicht zur Landeskirche des Wohnsitzes des Antragstellers gehört, ist nur möglich, wenn zwischen den Landeskirchen der aufnehmenden und der Wohnsitzgemeinde eine Vereinbarung über Umgemeindungen in besonderen Fällen geschlossen worden ist.

3. Wiederaufnahmegespräch

Der Pfarrer führt mit dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch.

4. Teilnahme am kirchlichen Leben

Der Antragsteller wird eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

5. Unterweisung

Wer bisher nicht in den christlichen Glauben eingeführt ist, soll eine kirchliche Unterweisung erhalten. Art und Form der Unterweisung werden je nach Situation festgelegt.

6. Wartezeit

Eine besondere Wartezeit wird nicht verlangt.

7. Vollzug

(1) Der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o.ä.) entscheidet über die Wiederaufnahme. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die Wiederaufnahme wird mit der Mitteilung wirksam. Mit der Wiederaufnahme ist die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden.

(2) Die Wiederaufnahme findet ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahlsgottesdienst. Das Recht der Konferenzkirchen kann festlegen, daß die Wiederaufnahme in agendarischer Form im Gottesdienst stattfindet.

(3) Das Recht der Konferenzkirchen regelt die Behandlung der verwaltungsmäßigen Folgen (z.B. Eintragung in das Kirchenbuch, Weitergabe der Daten).

8. Bekanntmachung

Besondere Akte mit Publizitätswirkung (Bekanntmachung im Gottesdienst oder Gemeindeblatt) finden gegen den Wunsch des Wiederaufgenommenen nicht statt.

ARNOLDSHAINER KONFERENZ
Der Vorsitzende

gez. Bischof Dr. Demke

Berlin, den 26. April 1996

Nr. 3) Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992 in der Fassung vom 9. August 1996

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 26.8.1996
Das Konsistorium
A 30306 - 57/96

Gemäß § 20 (2) des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2.12.1965 wird nachstehende Ordnung für theologische Prüfungen erlassen.

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

1. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

1) Theologiestudenten der Pommerschen Evangelischen Kirche, die in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche treten möchten, haben in der Regel das landeskirchliche Examen als 1. Theologische Prüfung abzulegen. Das Theologische Prüfungsamt kann in Ausnahmen bei begründetem Antrag die Durchführung der 1. Theologischen Prüfung ganz oder teilweise dem Theologischen Prüfungsamt einer anderen Gliedkirche der EKD übertragen.

2) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes werden vom Konsistorium wahrgenommen. Über die Zulassungen entscheidet eine Kommission, zu der neben dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und dem zuständigen theologischen Dezernenten des Konsistoriums wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muß.

§ 2

Meldung und Zulassung

1) Die Meldungen zur 1. Theologischen Prüfung haben in der Regel zum 15. September, in Ausnahmefällen auch zum 15. März zu erfolgen. Zwischen den Abgabeterminen der schriftlichen Hausarbeiten, den Klausuren und der abschließenden mündlichen Prüfung sollen in der Regel jeweils 6 Wochen liegen. Der Termin für den Gemeindegottesdienst ist spätestens 3 Wochen vor Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten mitzuteilen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind spätestens 8 Wochen vor der mündlichen Prüfung den Kandidaten mitzuteilen.

2) Der Meldung sind außer dem ausgefüllten Personalbogen folgende Unterlagen beizufügen:

a) handschriftlicher Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die Lebensdaten, die Beteiligung am kirchlichen Leben und wichtige Eindrücke während des Studiums,

b) Geburtsurkunde

c) Taufschein

d) Bescheinigung über die Konfirmation bzw. Abendmahlszulassung,

e) Gesundheitszeugnis von einem Amtsarzt oder kirchlichen

Vertrauensarzt über den Gesundheitszustand und die Berufstauglichkeit sowie ein logopädisches Zeugnis. Auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist zusätzlich das Zeugnis eines vom Prüfungsamt bestimmten Vertrauensarztes vorzulegen.

f) Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife. Falls dieses nur eine allgemeine Erklärung über die Studienreife enthält, soll auch das letzte Schulzeugnis bzw. Fachschulzeugnis eingereicht werden.

Als Ersatz für die Reifeprüfung gilt auch ein Zeugnis über die Sonderreifeprüfung an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder ein gleichwertiges Zeugnis.

g) Zeugnisse über Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), soweit diese nicht schon im Reifezeugnis nachgewiesen sind.

h) Studienbuch

i) Ein nach den theologischen Disziplinen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen, Übungen und Seminare sowie der Nachweis über das Studium von mindestens 6 sprachfreien Semestern.

k) Nachweis über die erbrachten Seminarleistungen und ihre Begutachtung, und zwar

- In den Fächern Altes Testament und Neues Testament je eine Proseminararbeit, in einem der beiden Fächer eine Hauptseminararbeit sowie in dem jeweils anderen Fach ein Leistungsnachweis als Hauptseminararbeit oder Referat oder Prüfung.

- In den Fächern Kirchengeschichte und Systematische Theologie je eine Proseminararbeit oder ein Referat oder eine Prüfung in einem der beiden Fächer eine Hauptseminararbeit sowie in dem jeweils anderen Fach ein Leistungsnachweis als Hauptseminararbeit oder Referat oder Prüfung.

- In dem Fach Praktische Theologie eine Proseminararbeit oder ein Referat oder eine Prüfung sowie Predigt und Katechese.

l) Nachweis über die Teilnahme an Übungen zur Sprecherziehung. Falls Übungen zur Sprecherziehung im Studium nicht angeboten wurden, sind sie während des Kirchlichen Vorbereitungsdienstes nachzuholen.

m) Gegebenenfalls Zeugnisse über Vorprüfungen in einzelnen theologischen Fächern.

n) Ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben in einem vom Pfarramt verschlossenen Umschlag. Außerdem sind Zeugnisse über die Mitwirkung im Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht, bei der Jugendarbeit, in der Kirchenmusik und in anderen kirchlichen Diensten erwünscht.

o) Nachweis über diakonische und andere kirchliche Praktika. Nachzuweisen sind Praktika von insgesamt 12 Wochen, zu denen ein diakonisches und ein Gemeinde-Praktikum gehören müssen.

p) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Kolloquien/Zwischenprüfungen sowie das Zeugnis der Diplomvorprüfung.

3) Alle zur Meldung verlangten Urkunden sind in beglaubigter Abschrift einzureichen. Es können auch beglaubigte Fotokopien eingereicht werden.

4) Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält der Kandidat auch ein Schreiben, das die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung wichtige Hinweise enthält.

5) Die Zulassung zur Prüfung kann von der gemäß § 1, Absatz 2 gebildeten Kommission versagt oder rückgängig gemacht werden. Dem Kandidaten wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

§ 3

Zusammensetzung der Prüfungskommission

1) Die Prüfungskommission soll aus mindestens 6 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

2) Der Vorsitz liegt beim Bischof, der stellvertretende Vorsitz bei einem anderen Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes, das der Bischof dazu bestimmt.

3) Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden.

4) In der mündlichen Prüfung müssen bei Einzelprüfungen mindestens 2 Mitglieder anwesend sein. Der protokollführende Beisitzer muß sachkundig sein.

5) Bei der Schlußbesprechung sollen möglichst alle, mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

6) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fällen müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sein.

§ 4

Die schriftlichen Hausarbeiten

1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und einem Entwurf für den Ablauf des Gottesdienstes, sowie eine gemeindepädagogische oder religionspädagogische Arbeit mit Darstellung und Begründung der theologischen, didaktischen und methodischen Überlegungen aufgegeben.

2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Der Kandidat darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte. Dabei kann er einen thematischen Schwerpunkt nennen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsch stattgegeben wird.

3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten insgesamt 15 Wochen Zeit zu gewähren.

4) Die Themen werden dem Kandidaten gegen Quittung gestellt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung. Als Abgabetag gilt das Datum des Poststempels oder wenn die Arbeiten direkt beim Prüfungsamt abgeliefert werden, das Datum der Quittung.

5) Auf ein begründetes Gesuch hin kann das Prüfungsamt die Frist für die Abgabe der häuslichen Arbeiten bis zu einem Monat oder um die Dauer einer Erkrankung verlängern. Das Gesuch muß rechtzeitig vor dem festgesetzten Ablieferungstermin vorliegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt, beizufügen.

6) Wird eine der häuslichen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß abgeliefert, so verfallen alle Arbeiten. Der Kandidat erhält andere Themen. Liefert er auch die neuen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

7) Die Arbeiten müssen getrennt geheftet sein und sind mit der Schreibmaschine anzufertigen. Die Arbeiten können auch in ausgedrucktem Computersatz gebunden angefertigt werden.

8) Die wissenschaftliche Arbeit soll einschließlich Anmerkungen 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist auf DIN A 4-Seiten zu je 36 - 40 Zeilen zu schreiben. Ein Viertel jeder Seite ist als Rand auszusparen. Predigt und Katechese sollen bei gleicher Satzordnung höchstens je 25 Seiten umfassen.

9) Am Schluß jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er die eingereichte Arbeit selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

10) Der Kandidat hat in Gegenwart eines vom Prüfungsamt Beauftragten einen Gemeindegottesdienst zu halten. Hierbei ist die Prüfungspredigt zu verwenden.

11) Die Noten der schriftlichen Arbeiten müssen vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

12) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet. Stimmt die Beurteilung der beiden Zensuren nicht überein und ist ein Einvernehmen unter diesen nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter im Rahmen der gegebenen Zensuren zu treffen.

§ 5

1) Der Kandidat hat 3 Klausuren zu schreiben, bei denen Aufgaben aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik oder Ethik gestellt werden. Das Fach, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben hat, bleibt jeweils unberücksichtigt. Wenn die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie oder Religionspädagogik geschrieben wurde, kann der Kandidat schriftlich mitteilen, in welchen 3 Fächern er Klausuren schreiben will.

2) Die Klausuren in den biblischen Fächern sollen eine Übersetzung enthalten. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie kann die Übersetzung eines lateinischen Textes aufgegeben werden. Die Benutzung von Lexika ist gestattet.

3) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

5) Jede Klausur dauert drei Stunden. Diese Frist darf nicht über-

schritten werden.

6) § 4 Absatz 12 gilt entsprechend.

§ 6

Mündliche Prüfung

1) Bei der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Dogmatik
- e) Ethik
- f) Philosophie
- g) Praktische Theologie
- h) Bibelkunde
- i) Gemeinde- und Religionspädagogik

2) Im einzelnen wird in diesen Fächern gefordert:

zu a) b) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament das Lesen und Übersetzen des Urtextes, Exegese, Kenntnis der Einleitungsfragen, der Geschichte Israels und des neutestamentlichen Zeitalters und der biblischen Theologie.

zu c) In dem Fach Kirchen- und Dogmengeschichte ein Überblick über ihren gesamten Verlauf und genauere Kenntnisse in zwei Gebieten.

zu d) e) In den Fächern Dogmatik und Ethik Kenntnis der grundlegenden Probleme und Begriffe, der wichtigsten theologischen Richtungen und ihres Zusammenhanges mit philosophischen Strömungen.

zu f) In dem Fach Philosophie Grundkenntnisse über die Geschichte der Philosophie, insbesondere über die antike Philosophie und die Philosophie seit Descartes sowie vertiefte Kenntnisse in 2 Schwerpunktbereichen. Letztere können ein Hauptwerk eines Klassikers der Philosophie oder ein wichtiges Problem aus der Geschichte der Philosophie sein.

zu g) In dem Fach Praktische Theologie Grundkenntnisse in Homiletik, Seelsorge/Diakonie, Liturgik sowie Rechts- und Sozialgestalt der Kirche.

zu h) In dem Fach Bibelkunde Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhaltes. Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens zwei Psalmen, zwei größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel im Luthertext.

zu i) Im Fach Gemeinde- und Religionspädagogik Grundkenntnisse in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Religionspädagogik.

Der Kandidat kann für alle Fächer jeweils ein Vertiefungsgebiet nennen.

3) Die Prüfungszeit soll für jeden Kandidaten bei den Fächern mit Übersetzung je 25 Minuten, bei den übrigen Fächern je 20 Minuten betragen.

4) Über die mündliche Prüfung jedes Kandidaten ist Protokoll zu führen, das von dem Prüfenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

5) Im Protokoll ist die Note festzuhalten, die in jedem einzelnen Fall im Anschluß an die Prüfung festzusetzen ist.

6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können bei der Ersten Theologischen Prüfung Studierende nach dem achten Semester als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung je ein Mal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen.

Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

1) Ein Rücktritt von der Prüfung ohne Genehmigung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.

2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in den schriftlichen Arbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter dem Kandidaten vor dem Beginn der mündlichen Prüfung dringend zum Rücktritt raten.

3) Als Rücktritt gilt auch das Fernbleiben des Kandidaten von den Klausuren oder der mündlichen Prüfung, ohne daß ausreichende Gründe vorliegen.

4) In den Fällen des Rücktritts nach Absatz 1 - 3 gilt die Prüfung als nicht abgelegt und die Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen, falls sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten Prüfung unterzieht.

5) Während der mündlichen Prüfung kann der Kandidat spätestens nach 4 Einzelprüfungen mit Zustimmung oder auf Rat des Vorsitzenden zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als „nicht abgeschlossen“, wenn sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten mündlichen Prüfung unterzieht. Schriftliche Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, und die gesamte mündliche Prüfung müssen wiederholt werden.

6) Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

7) Bei zweimaligem Rücktritt, auch wenn er mit Genehmigung oder auf Rat des Vorsitzenden erfolgt ist, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 8

Ausschluß von der Prüfung

1) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat benutzte Hilfsmittel in Täuschungsabsicht nicht angibt, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht.

2) Eine vorläufige Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter. Die endgültige Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Der Kandidat kann gegen diese Entscheidung beim Widerspruchsausschuß gemäß § 25 Abs. 2 Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig.

3) Die Prüfungskommission bestimmt, wann sich der Kandidat erneut zur Prüfung melden darf. Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen.

§ 9

Beurteilungsverfahren

1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis der Prüfung.

2) Die Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis und sonstige Entscheidungen der Prüfungskommission enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinem Vertreter zu unterschreiben.

4) Zur Beurteilung der Einzelleistungen in den schriftlichen sowie mündlichen Prüfungen werden folgende Noten festgesetzt:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

5) Zur Beurteilung des Gesamtergebnisses werden folgende Noten festgesetzt:

1 = sehr gut bestanden

2 = gut bestanden

3 = befriedigend bestanden

4 = bestanden

5 = nicht bestanden

6) In dem Zeugnis über die Prüfung sind die Noten in den Einzelprüfungen und das Gesamtergebnis festzuhalten. Dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich über die Beurteilung seiner schriftlichen Arbeiten ausführlicher zu unterrichten.

§ 10 Gesamtergebnis

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungen mindestens „ausreichend“ sind.
- 2) Eine nicht ausreichende Note in den Klausuren oder den Einzelleistungen der mündlichen Prüfung kann durch andere mindestens befriedigend bewertete Leistungen innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen werden. Bei mehr als vier mit „nicht ausreichend“ bewerteten Einzelleistungen ist auch bei bestehendem Ausgleich des jeweils gleichen Faches die Prüfung nicht bestanden.
- 3) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ beurteilt, so ist die Arbeit zu wiederholen. Ergibt eine zweite wissenschaftliche Hausarbeit wiederum die Note „nicht ausreichend“, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- 4) Kann die Note „nicht ausreichend“ in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als „nicht abgeschlossen“. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.
- 5) Bei der Fertigstellung des Gesamtergebnisses soll auch der Gesamteindruck von der Leistung des Kandidaten berücksichtigt werden.
- 6) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses zählt die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt.

§ 11

- 1) Eine Nachprüfung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.
- 2) Sie umfaßt in der Regel eine Klausur und eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Fach, jedoch in Bibelkunde und Philosophie nur eine mündliche Prüfung.
- 3) Bei der Nachprüfung werden die erteilten Noten mit dem Vermerk „Nachprüfung“ versehen. Bei einer Nachprüfung kann das jeweilige Fach nicht besser als „ausreichend“ bewertet werden.
- 4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die ganze Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

§ 12 Wiederholung der ganzen Prüfung

- 1) Den Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, die nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als 2 Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen soll (vgl. § 6 Abs. 5 Pfarrer-Ausbildungsgesetz), bestimmt das Prüfungsamt.
- 2) Bei häuslichen schriftlichen Arbeiten, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben, kann das Prüfungsamt von einer Wiederholung absehen.
- 3) Sonst gelten für die Wiederholung der Prüfung alle für die Erste Theologische Prüfung getroffenen Bestimmungen.

§ 13 Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie nach § 5 Pfarrer-Ausbildungsgesetz

- 1) Die Meldung für eine vorausgenommene Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie ist an das Prüfungsamt der zuständigen Gliedkirche zu richten.
- 2) Mit der Zulassung zu diesen Prüfungen ist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung noch nicht vollzogen.
- 3) In dem Fach Bibelkunde wird im einzelnen geprüft: Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhaltes. Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens 2 Psalmen, 2 größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel im Luthertext.
- 4) In dem Fach Philosophie wird im einzelnen geprüft: Grundkenntnisse über die Geschichte der Philosophie, insbesondere über die antike Philosophie und die Philosophie seit Descartes sowie vertiefte Kenntnisse in 2 Schwerpunktbereichen. Letztere können ein Hauptwerk eines Klassikers der Philosophie oder ein wichtiges Problem aus der Geschichte der Philosophie sein.
- 5) Wer eine solche Prüfung im Laufe seines Studiums bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

§ 14 Kolloquium nach § 6 Abs. 8 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes

- 1) Ein Kandidat, der eine Abschlußprüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät abgelegt hat, kann die Aufnahme in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht.
- 2) Für das Kolloquium wird durch das Theologische Prüfungsamt eine Kommission aus mindestens 3 Mitgliedern gebildet.
- 3) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt nach den Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung und zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin. Außerdem müssen das Zeugnis der Abschlußprüfung in Abschrift und die dafür angefertigten schriftlichen Arbeiten in einer Durchschrift vorgelegt werden.
- 4) Die Kommission für das Kolloquium entscheidet auf Grund der Unterlagen.
 - a) ob der Kandidat zum Kolloquium zugelassen wird,
 - b) ob Fächer gesondert zu prüfen sind, die in der mündlichen Prüfung der Abschlußprüfung nicht der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung entsprechend berücksichtigt worden sind (z.B. Bibelkunde, Philosophie, Kirchengeschichte),
 - c) welche schriftlichen Arbeiten gegebenenfalls zusätzlich angefertigt werden müssen.

5) Eine Predigt ist in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission oder eines vom Prüfungsamt Beauftragten zu halten.

6) Das Kolloquium umfaßt außer den von der Kommission festgesetzten Einzelfächern (vgl. Abs. 4 b) ein Sachgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob der Kandidat geeignet erscheint, in den Vorbereitungsdienst der Kirche aufgenommen zu werden. Dabei sollen biblische Texte in Ursprache vorgelegt und mehrere theologische Hauptdisziplinen berücksichtigt werden. Das Sachgespräch sollte für jeden Kandidaten etwa 45 Minuten dauern.

7) Über den Verlauf des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Empfehlung der Kommission über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst enthalten ist.

8) Erweist das Kolloquium, daß der Kandidat den Voraussetzungen für eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nicht voll entspricht, so kann er sich frühestens nach einem Vierteljahr erneut zum Kolloquium melden. Die Kommission kann ihm die Erfüllung bestimmter Aufgaben auferlegen.

2. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung

§ 15 Meldung und Zulassung

1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung hat beim Prüfungsamt zu den vom Prüfungsamt jeweils festgesetzten Terminen zu erfolgen.

2) Der Meldung sind beizufügen

a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung mit einem ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit, die Erfahrungen und Erkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes.

b) das Diensttagebuch, das der Kandidat während des Vorbereitungsdienstes zu führen hat,

c) die Mitteilung, welche lebende Fremdsprache gelernt worden ist und in welchem Grade sie beherrscht wird,

d) ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von dem vom Prüfungsamt zu benennenden Vertrauensarzt.

Das ergänzende Gesundheitszeugnis braucht nur bei Anforderung durch das Prüfungsamt eingereicht zu werden. Das Prüfungsamt kann dabei auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anerkennen.

e) Gegebenenfalls die Angabe, aus welcher theologischen Disziplin das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewünscht wird.

f) Ein Auszug aus dem Zentralregister (polizeiliches Führungszeugnis).

g) Ein Bericht über die Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes, nach den Gebieten der mündlichen Prüfung geordnet, kann eingereicht werden. Dieser Bericht sollte bei der mündlichen Prüfung durch die Mitglieder der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Berichte, die der Leiter des Gemeindevikariats, des Katechetischen Praktikums und des Predigerseminars bzw. der Leiter einer Sonderausbildung über die Leistungen des Kandidaten im Vorbereitungsdienst erstattet haben.

4) Falls das Prüfungsamt die Absolvierung einzelner mündlicher Prüfungen vor der mündlichen Abschlußprüfung zuläßt, erfolgt eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen. Die daraufhin ausgesprochene Zulassung gilt nur vorläufig und ersetzt die in Abschnitt 1 und 2 getorderte Meldung nicht.

5) Für die Zulassung gilt im übrigen § 2 Absatz 4 bis 5 entsprechend.

6) Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten und zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten ein Studienurlaub gewährt. Die Vikarsbezüge werden in dieser Zeit weiter gezahlt.

§ 16 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

Für die Zusammensetzung und Leitung der Prüfungskommission gilt § 3 entsprechend.

§ 17 Die schriftlichen Hausarbeiten

1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese oder religionspädagogische Arbeit aufgegeben.

2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel eine für die Kirche gegenwärtig wichtige Frage betreffen. Der Kandidat darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte. Der Wunsch ist zu begründen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsche stattgegeben wird.

3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten bis zu drei Monaten Zeit zu gewähren.

4) Für die Zustellung, die Angabe der Arbeiten, sowie deren Beurteilung gilt § 4 Abs 4-9, 11-12 entsprechend.

5) Der Kandidat hat in Gegenwart eines Mitgliedes des Prüfungsamtes einen Gemeindegottesdienst und eine Katechese oder Religionsunterrichtseinheit zu halten. Hierbei sind die Prüfungsarbeiten zu verwenden. Nach dem Gottesdienst hat ein Nachgespräch stattzufinden, zu dem auch die Gemeindeglieder eingeladen werden können. Vikare/innen, die im Vorbereitungsdienst der Landeskirche stehen, können die Katechese bereits am Ende des katechetischen Vikariats vorlegen und halten. Ebenso kann eine religionspädagogische Arbeit am Ende des Schulpraktikums vorgelegt und in einer Unterrichtsstunde durchgeführt werden.

6) Eine von einer Theologischen Fakultät angenommene Promotionsarbeit oder eine angenommene Arbeit für die kirch-

liche Qualifikationsprüfung kann als häusliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden. Entsprechendes gilt für während der Vikariats- und Predigerseminarzeit angefertigte größere theologische Arbeiten.

7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Konsistorium die Anfertigung einzelner Hausarbeiten für die Zeit nach der mündlichen Prüfung genehmigen. In solchen Fällen erfolgt die Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Beteiligung des Kollegiums des Konsistoriums.

§ 18 Klausuren

1) Der Kandidat hat 2 Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches und die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll.

2) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

3) Texte und Lexika können zur Verfügung gestellt werden.

4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

5) Jede Klausur dauert 3 Stunden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn im Rahmen der Klausur eine Übersetzung gefordert wird.

6) Für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben gilt § 4 Abs. 12 entsprechend.

§ 19 Mündliche Prüfung

1) Die mündliche Prüfung dient dem Ziel, theologische Kenntnisse und Fähigkeiten zu den im Vikariat gemachten Erfahrungen in Beziehung setzen zu können.

In der mündlichen Prüfung werden folgende Gebiete geprüft:

a) Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns (Altes Testament, Neues Testament)

b) Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien

c) Seelsorge und Beratung, Gesprächsleitung / Kommunikation, Felder diakonischen Handelns

d) Kirchliche Bildungsarbeit in Gemeinde und Schule

e) Kenntnis und Beurteilung gegenwärtig praxisrelevanter dogmatischer und ethischer Fragen

f) Gemeindeleitung, kirchliche Organisation und Kirchenrecht sowie Kenntnis wichtiger staatlicher Gesetze und Verordnungen

g) Kenntnis der Lutherbibel sowie des Kleinen Katechismus und wichtiger Gesangbuchlieder.

2) In den Fächern, die schon in der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt worden sind, soll vor allem die Fähigkeit des Kandidaten geprüft werden, seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

3) Die Prüfungszeit für jeden Kandidaten beträgt 20 Minuten, im Fach Biblische Überlieferung 25 Minuten. Im Fach Biblische Überlieferung ist ein Text aus dem Alten oder Neuen Te-

stament zu übersetzen. Dabei ist alternativ zur biblisch-praktischen Klausur zu verfahren.

4) Die mündliche Prüfung in einzelnen Fächern kann zu mehrere Fächer umfassenden Gesprächsgängen zusammengefaßt werden, bei denen die einzelnen Fächer aber ausreichend berücksichtigt und gesondert beurteilt werden sollen.

5) Über Protokoll und Noten für die Beurteilung gilt § 6 Abs. 4-5 entsprechend.

6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können bei der Zweiten Theologischen Prüfung Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen.

Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden.

Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

§ 20 Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

Es gelten § 7 Abs. 1-7 und § 8 Abs. 1-3 entsprechend.

§ 21 Beurteilungsverfahren

Es gilt § 9 Abs. 1-6 entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis

1) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen die Gutachten der Ausbildungsleiter im Vorbereitungsdienst sowie der Eindruck, den der von dem Kandidaten gehaltene Gottesdienst und die Katechese oder Religionsunterrichtseinheit gemacht haben, berücksichtigt werden. Außerdem sollen seine theologische Erkenntnis und Urteilsfähigkeit gewürdigt werden.

2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigt und die Katechese oder religionspädagogische Arbeit sowie die Leistung in jedem der mündlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichend ist.

3) Eine nicht ausreichende Leistung in der biblisch-praktischen Klausur kann durch eine befriedigend bewertete Leistung im mündlichen Prüfungsfach „Biblische Überlieferung ...“, eine nicht ausreichende Leistung in der systematisch-praktischen Klausur durch eine befriedigend bewertete Leistung im mündlichen Prüfungsfach „Kenntnis und Beurteilung ... dogmatischer und ethischer Fragen“ ausgeglichen werden.

4) Wird eine der schriftlichen Hausarbeiten mit der Note „nicht ausreichend“ beurteilt, so ist diese zu wiederholen.

5) Kann die Note „nicht ausreichend“ in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.

6) Wenn in den Einzelnoten zweimal die Note „nicht ausreichend“ auftritt, so kann die Gesamtnote der Prüfung nur „bestanden“ lauten, auch wenn eine nicht ausreichende Note innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen ist.

7) Es gilt § 10 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 23

Die Nachprüfung

1) Eine Nachprüfung soll frühestens 2 Monate, spätestens 6 Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.

2) Sie umfaßt die Fächer, in denen sich eine ungenügende Leistung, die nicht ausgeglichen werden konnte, ergeben hat und besteht in der Regel aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

3) Bei der Nachprüfung werden die erteilten Noten mit dem Vermerk „Nachprüfung“ versehen. Bei einer Nachprüfung kann das jeweilige Fach nicht besser als „ausreichend“ bewertet werden.

4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

§ 24

Wiederholung der ganzen Prüfung

Es gilt § 12 entsprechend.

§ 25

Widerspruch

1) Gegen Ergebnisse der Prüfung kann der Prüfling innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Noten schriftlich bei dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben.

2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich ein Widerspruchsausschuß von fünf Mitgliedern, den die Kirchenleitung für die Zeit der Geltung dieser Ordnung aus dem Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beruft. Ein Mitglied muß rechtskundig sein.

3) Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Kirchenleitung angerufen werden. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 26

Schlußbestimmungen

Die in diesen Ordnungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 27

Die staatliche Regelung über die Prüfungsvergünstigungen für

Schwerbehinderte gilt in der jeweiligen Fassung für beide theologische Prüfungen entsprechend.

§ 28

Diese Ordnungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 31.7.1992 (Abl. Greifswald Nr. 8/92) außer Kraft gesetzt.

Greifswald, den 9. August 1996

Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche

Berger
Bischof

Ausführungsbestimmungen zu den „Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 9.8.1996“

§ 1

Die Meldungen zur 1. Theologischen Prüfung haben im Jahr 1997 zum 15. März zu erfolgen.

§ 2

Der Nachweis über die Diplomvorprüfung ist nur dann erforderlich, wenn die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Theologie an der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald bei Immatrikulation des Kandidaten / der Kandidatin in Kraft getreten war.

§ 3

Auf Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in den ersten 2 Jahren nach Inkrafttreten der Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 9. August 1996 zur Prüfung melden, finden § 6,1 i sowie § 6,2 i (Prüfung in Gemeinde- und Religionspädagogik) noch keine Anwendung.

Greifswald, den 9. August 1996

Die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche

Berger
Bischof

Nr. 4) Orientierung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 26.8.1996
Das Konsistorium
A 30318 - 5/96

Das Kollegium des Konsistoriums hat am 20.8.1996 die nachstehende Orientierung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Orientierung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat)

1. Der Vorbereitungsdienst (Vikariat) beginnt in der Regel ein Mal im Jahr. Der Termin wird spätestens 6 Monate vorher bekanntgegeben. 1997 beginnt der Vorbereitungsdienst am 1. November 1997,

2. Wer die Erste Theologische Prüfung bestanden hat, kann beim Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche schriftlich die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragen.

3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (§ 7 Pfarrer-Ausbildungsgesetz der EKV).

4. Wenn die Zahl der geeigneten Bewerber/innen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze für das Vikariat übersteigt, können sich die Bewerber/innen, deren Antrag nicht berücksichtigt werden konnte, in eine Warteliste eintragen lassen. Die in der Warteliste eingetragenen Bewerber/innen werden bei jeder Entscheidung über Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst mit aufgerufen.

5. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst orientiert sich das Konsistorium neben anderen Gesichtspunkten an der folgenden Punkteliste.

Examensnote

Sehr gut	12 Punkte
Gut	8 Punkte
Befriedigend	4 Punkte
Ausreichend	1 Punkt

Lebensalter

23 Jahre	0 Punkte
24 Jahre	1 Punkt
25 Jahre	2 Punkte
26 Jahre	3 Punkte
27 Jahre	4 Punkte
28 Jahre	6 Punkte
29 Jahre	9 Punkte
30 Jahre	12 Punkte
31 Jahre	15 Punkte

Wartezeit

Bewerberinnen / Bewerber, deren Antrag an dem von ihnen gewählten Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten für jedes Halbjahr Wartezeit 5 Punkte.

Zusätzliche Ausbildungen

- Abgeschlossene Berufsausbildung	4 Punkte
- Abgeschlossenes Studium in einem anderen Studiengang	4 Punkte
- Abgeschlossenes Grundstudium in einem anderen Studiengang, sofern kein Gesamt-Abschluß in diesem Studiengang vorliegt	2 Punkte
- Abgeschlossene Promotion	2 Punkte

Soziale Situation

- Ledig oder verheiratet, wenn Ehepartner berufstätig, ohne Kind	0 Punkte
- Verheiratet (1-2 Kinder), wenn Ehepartner berufstätig	2 Punkte
Alleinerziehende bis zu 2 Kindern	3 Punkte
Alleinerziehende über 2 Kindern	5 Punkte
Unterhaltungspflichtige je Kind	1 Punkt
- Verheiratet (ohne Kinder), wenn Ehepartner nicht berufstätig	3 Punkte
- Verheiratet (bis zu 2 Kindern), wenn Ehepartner nicht berufstätig	5 Punkte
- Verheiratet (über 2 Kinder), wenn Ehepartner berufstätig	3 Punkte
- Verheiratet (über 2 Kinder), wenn Ehepartner nicht berufstätig	7 Punkte

Sonstiges

- Soziales Jahr / Diakonisches Jahr oder vergleichbare institutionalisierte	
- Dienstleistungen	2 Punkte
- Wehrdienst / Zivildienst	2 Punkte
- Kindererziehungszeiten pro Jahr	3 Punkte
- Pflege von Angehörigen pro Jahr	3 Punkte

6. Zusätzlich zur Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze können auch Bewerber/innen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, die eine hauptberufliche Anstellung als Religionslehrer / in anstreben oder damit einverstanden sind, daß sie nach der Zweiten Theologischen Prüfung nicht in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) der Pommerschen Evangelischen Kirche übernommen werden.

Nr. 5) Richtlinie für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche

I.

1. Die Liste der Pommerschen Theologiestudierenden gibt der Pommerschen Evangelischen Kirche einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen Nachwuchses und ermöglicht den Kontakt zwischen den Theologiestudierenden und ihrer Landeskirche.

2. Der Kontakt wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche durch Treffen und Freizeiten, durch Begleitung landeskirchlicher Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden gesucht. Darüber hinaus steht das Ausbildungsreferat des Konsistoriums zur Beratung bei studienbedingten Problemen der Studierenden zur Verfügung.

3. In materieller Hinsicht kann die Pommersche Evangelische Kirche Studierende durch Büchergeld, in besonderen Fällen durch einmalige Beihilfen und übergangsweise gewährte Stipendien und Darlehen unterstützen.

II.

1. In die Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie aufgenommen werden, die Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind, aus dem Kirchengebiet Pommern stammen und nach Abschluß ihrer Ausbildung in den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche treten wollen (vgl. § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union).

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrags an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- zwei Paßbilder
- eine Bescheinigung über die Gliedschaft in einer Gemeinde der Pommerschen Evangelischen Kirche
- eine Immatrikulationsbescheinigung
- die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben.
- ein Lebenslauf

3. Studierende die nicht Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind oder nicht aus dem Kirchengebiet Pommern stammen, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.

4. Aus der Liste wird gestrichen,

- wer die Erste Theologische Prüfung bestanden hat;
- wer das Studium der Theologie aufgegeben hat;
- wer dieses beantragt.

5. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch ab, nach Abschluß des Studiums in den Vorbereitungsdienst oder den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche übernommen zu werden.

6) Die Studierenden können nach ihrem ersten theologischen Examen die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche bzw. in besonderen Fällen ein Gastvikariat beantragen.

III.

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Greifswald, den 24. Februar 1992

(L.S.)

Konsistorium
Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**C. Personalmeldungen****D. Freie Stellen****Nr.6) Auslandsdienste****Auslandsdienst in Mexiko**

Mach dich auf! Geh in die große Stadt und predige ihr, was ICH dir sagen werde!

(nach Jona 3,2)

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht zum 1.7.1997

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

die / der nicht zurückschreckt vor

- der Arbeit in einer 24-Millionen-Stadt und in weit entfernten Orten des Landes

- einer bürgerlichen Gemeinde der Mittel- und Oberschicht mit einem offenen Gemeindeleben (mit vielfältig orientierten Gemeindegruppen)

- einem Umfeld, in dem politische und soziale Konflikte handgreiflich werden und Antworten verlangen.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die / der sich freut über

- einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand und zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- die Zusammenarbeit mit dem Kollegen in der Gemeinde und den Kollegen im ökumenischen Bereich,

und die / der sich zutraut, die in Mexiko-Stadt und im Land verstreuten Mitglieder als Gemeinschaft zusammenzuhalten und persönliche Kontakte zu schaffen.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Die Entsendungszeit beträgt sechs Jahre.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

EKD

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 210220
30402 Hannover
Telefon 0511/2796-227 und 230
Telefax 0511/2796-717

Bewerbungsfrist: 15.11.1996 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in London

in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in
Großbritannien

Pfarrstelle London-West

In London ist die Pfarrstelle London-West ab 1.8.1997 für eine Dienstzeit von zunächst 6 Jahren durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der ausgedehnte Pfarramtsbereich besteht aus der im Zentrum Londons gelegenen CHRISTUSKURCHE, deren Gemeindeglieder vor allem im Südwesten wohnen, aus der mit der Deutschen Schule verbundenen Gemeinde PETERSHAM sowie den Gemeinden OXFORD und READING-FARNBOROUGH. Die Gemeinden, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sind recht unterschiedlich in ihrer Entstehungsgeschichte und sozialen Struktur; sie möchten evangelischen Christen deutscher Sprache, verschiedener Herkunft und Prägung zur geistlichen Heimat werden. Es bestehen regelmäßig und vielfältige ökumenische Kontakte zu den Kirchen des Landes.

Das Pfarrhaus in Barnes liegt auf halben Wege zwischen der Christuskirche und der Deutschen Schule. Führerschein ist Voraussetzung.

Englische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Großbritannien. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

EKD

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 210220
30402 Hannover
Telefon 0511/2796 - 127 oder 1 28
Telefax 0511/2796 - 725

Bewerbungsfrist: 31.10.1996 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Irland

Die Evangelische-Lutherische Kirche in Irland

sucht zum 1.8.1997 eine/n Pfarrer/in

Dienstort ist Dublin. Es bestehen mehrere Gemeindegruppen und Predigtstationen auf der ganzen Insel, u.a. in Belfast. Die mehrheitlich deutschsprachigen Gemeindeglieder wünschen sich eine/n lutherische/n Pfarrer/in mit Liebe zum Gottesdienst, Gemeindepraxis, ökumenischen Erfahrungen und Freude an der Jugendarbeit.

Führerschein ist Voraussetzung. Ein gemeindeeigenes Dienstfahrzeug wird gestellt. Englische Sprachkenntnisse sind notwendig. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Großbritannien oder Irland. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

EKD

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 210220
30402 Hannover
Telefon 0511 / 27 96 - 1 27 oder 1 28
Telefax 0511 / 27 96 - 7 25

Bewerbungsfrist: 30.11.1996 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

E. Weitere Hinweise**F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst**